

Geschäftsverzeichnismr. 1602
Urteil Nr. 6/2000 vom 19. Januar 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 38 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. Januar 1999 in Sachen F. Vanderheyden gegen die Aktiengesellschaft «A.G. 1824», dessen Ausfertigung am 29. Januar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 38 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der durch Artikel 40 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 abgeänderten Fassung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß, wenn der Lehrling oder der Minderjährige während des Zeitraums zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit volljährig wird, die Grundentlohnung für die Berechnung der täglichen Entschädigung ab diesem Datum gemäß Absatz 2 dieses Artikels festgelegt wird, wohingegen der Lehrling, der zum Zeitpunkt des Unfalls volljährig war, während des Zeitraums zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht den Vorteil von Absatz 2 von Artikel 38 genießen kann? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 38 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Ist das Opfer ein Lehrling oder ein Minderjähriger und hat der Unfall eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit verursacht, so wird die Entlohnung gegebenenfalls durch eine hypothetische Entlohnung oder durch andere Verdienste ergänzt, so wie es in Artikel 36 vorgesehen ist. Wird der Lehrling oder der Minderjährige während des Zeitraums zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit volljährig, so wird die Grundentlohnung für die Berechnung der täglichen Entschädigung ab diesem Datum festgelegt gemäß dem nachfolgenden zweiten Absatz.

Hat der Unfall eine bleibende Arbeitsunfähigkeit oder den Tod des Opfers verursacht und bezog der Lehrling oder der Minderjährige keine Entlohnung oder eine Entlohnung, die niedriger als die durchschnittliche Entlohnung der volljährigen Arbeitnehmer der Kategorie war, der das Opfer bei seiner Volljährigkeit oder nach Ablauf seines Lehrvertrags angehört hätte, so wird die Grundentlohnung auf der Grundlage der letzteren durchschnittlichen Entlohnung berechnet. »

B.2. Der zweite Satz des ersten Absatzes ist durch Artikel 40 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 hinzugefügt worden. Diese Abänderung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Wenn ein Minderjähriger z.B. im Alter von 17 Jahren Opfer eines Arbeitsunfalls wird, werden seine Entschädigungen während des Zeitraums zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage der Entlohnung berechnet, die er mit 17 Jahren erhält. Wenn diese zeitweilige Unfähigkeit über sein 21. Lebensjahr hinaus andauert, werden seine Entschädigungen noch immer auf der Grundlage derselben, mit 17 Jahren erhaltenen Entlohnung berechnet, was deutlich ungerecht ist. Die angebrachte Abänderung möchte diesem Zustand abhelfen, so daß die Grundentlohnung der Lehrlinge und Minderjährigen, die während des Zeitraums zeitweiliger Unfähigkeit volljährig werden, auf gleiche Weise berechnet wird wie für ihre bleibende Unfähigkeit, und zwar durch Bezugnahme auf den Durchschnittslohn des volljährigen Arbeitnehmers der Kategorie, zu der sie bei Eintritt ihrer Volljährigkeit oder bei Beendigung des Lehrvertrags gehört hätten. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975, S. 25)

B.3. Die beanstandete Bestimmung führt zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Lehrlingen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben: zwischen jenen, die zum Zeitpunkt des Unfalls Lehrling sind und während des Zeitraums zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit volljährig werden, und jenen, die zum Zeitpunkt des Unfalls Lehrling sind und schon volljährig. Die Grundentlohnung, die für die Berechnung der Entschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt wird, ist für die Lehrlinge der ersten Kategorie vorteilhafter.

B.4. Es gibt einen objektiven Unterschied zwischen den zwei Kategorien von Lehrlingen, je nachdem, ob sie minderjährig oder volljährig sind.

Auch wenn der Gesetzgeber eine Ungerechtigkeit ungeschehen machen wollte, ist das Kriterium doch nicht sachdienlich hinsichtlich des angestrebten Ziels. Die Ungerechtigkeit gilt ebenfalls für einen Lehrling, der zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls volljährig ist und dessen Grundentlohnung auf die eines Lehrlings beschränkt bleibt. Die beanstandete Bestimmung schafft somit einen Behandlungsunterschied zwischen diesen zwei Kategorien, der nicht gerechtfertigt ist.

B.5. Weder das Solidaritätsprinzip noch die Unmöglichkeit für den Gesetzgeber, individuelle Situationen gesondert zu betrachten, können einen solchen Behandlungsunterschied rechtfertigen. Dieser Unterschied kann noch weniger gerechtfertigt werden, seit das Gesetz vom 19. Januar 1990 das Alter für das Erreichen der zivilen Volljährigkeit auf 18 Jahre herabgesetzt hat.

B.6. Dem Ministerrat zufolge gewähren kollektive Arbeitsverträge eine vollständige Entlohnung ab dem Alter von 18 Jahren oder versuchen, die zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr gezahlte Entlohnung mit der nach dem 21. Lebensjahr gleichzustellen. Selbst in der Annahme, daß diese Maßnahmen auf die Lehrlinge anwendbar sind, kann dieses Faktum die Folgen der Diskriminierung zwar beschränken, hebt sie aber nicht auf.

B.7. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht auf die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings anwendbar ist, der zum Zeitpunkt des Unfalls volljährig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior